

Schwinn

AUTO-ZENTRUM



GoodRide

Ihre Gebrauchtwagen-Garantie vom Auto-Zentrum Schwinn





Herzlichen Glückwunsch,

Sie haben eine gute Wahl getroffen. Denn mit einem Autokauf bei uns erhalten Sie in jedem Fall Qualität. Das garantieren wir Ihnen mit **GoodRide – Ihrer Gebrauchtwagen-Garantie** vom Auto-Zentrum Schwinn!

Ihr neues Auto wurde von uns geprüft und Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand übergeben. Dennoch kann ein elektrischer oder mechanischer Schaden auch bei dem heutigen hohen Standard der Fahrzeuge eintreten. Die Garantie schützt Sie vor größeren finanziellen Belastungen und sichert Sie gemäß unseren Garantiebedingungen ab. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise im Garantiefall und die nachfolgenden Garantiebedingungen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem neuen Fahrzeug.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise im Garantiefall	3
Garantiebedingungen:	
1. Gegenstand der Garantie	4
2. Good-Ride Garantie	4
3. Garantieuumfang	8
4. Sonderumfang Gasfahrzeuge	8
5. Garantiausschlüsse	8
6. Voraussetzungen für den Garantieanspruch	12
7. Art und Höhe der Garantieleistung	14
8. Abwicklung der Garantie	14
Anmeldung zur Gebrauchtwagengarantie	15

Wichtiger Hinweis:

Das Garantieheft mit der Anmeldung legen Sie bitte in das Bordbuch Ihres Fahrzeugs. So haben Sie im Fall der Fälle die erforderlichen Unterlagen zur Hand.

Wichtige Hinweise im Garantiefall

Voraussetzung für den Garantieanspruch ist, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durch uns, das Auto-Zentrum Schwinn, als Ihren Garantiegeber durchgeführt worden sind. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, haben Sie Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens.

Was ist im Garantiefall zu tun ?

Reparatur durch uns als Garantiegeber:

Tritt der Garantiefall ein, melden Sie uns bitte nach Feststellung des Schadens diesen unverzüglich und stellen Sie uns das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung. Wir kümmern uns um die Abwicklung.

Garantierelevante Reparaturen sind ausschließlich vom Auto-Zentrum Schwinn durchführen zu lassen. Für abweichende Vorgehensweisen ist auf jeden Fall

eine Freigabe durch das Auto-Zentrum Schwinn zu beantragen. Diese Freigabe muss zwingend **vor** der Reparatur beantragt werden.

In welchem Fall haben Sie eine Selbstbeteiligung zu leisten?

Ob Sie eine Selbstbeteiligung zu leisten haben, entnehmen Sie bitte Ihren beiliegenden Garantiebedingungen im Abschnitt „Art und Höhe der Garantieleistung“.



Garantiebedingungen für Gebrauchtfahrzeuge

1. Gegenstand der Garantie

1.1. Das Auto-Zentrum Schwinn gewährt dem Garantienehmer (Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-Garantie für die Funktionsfähigkeit der aufgeführten Bauteile.

Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn im Rahmen des Garantieuumfangs eines oder mehrere gemäß Ziffer 2.2. und 4. genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeugs aufgrund technischen Defekts nicht mehr nachkommt/nachkommen.

1.2. Keine Garantie besteht für:

a) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk. oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip Tuning);

b) Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;

c) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

d) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;

e) Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.2. a-c vorgenommen wurden.

1.3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in den geografischen Grenzen Europas. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

2. Good Ride - Garantie

2.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie gilt für 12 Monate und beginnt mit dem Auslieferungsdatum.

2.2. Garantieuumfang

Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen an folgenden namentlich genannten Teilen gewährt:

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie



alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölfiltergehäuse, Schwungradscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Sind die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrolle(n) nebst peripheren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadensfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Drehmoment-

wandler, Steuergerät des Automatikgetriebes;

Achsgetriebe:

Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenommen Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb;

Achsantrieb:

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische/elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische

Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Dichtungen), Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor;

Lenkung:

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen (ausgenommen

Bremsen:

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: Steuergerät, Hy-



draulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe;

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Kompressor (Motoraufladung), elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Ladeluftkühler;

Elektrische Anlage:

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige). Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Komfortelektrik:

Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläsemotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuergeräten (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Interface, Beleuchtungsanlage, Radarsystem und Stand-/Zusatzheizung), Relais, Schalter (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen), Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser;

Klimaanlage:

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer;

Kühlsystem:

Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkuppelung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), ThermoSchalter;

Sicherheitssysteme:

Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Stellring, Sitzbelegungssensor, Sensormatte, Crash-, Quer- und Längsbeschleunigungssensor;

Abgasanlage:

Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde. Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Erdgas werkseitig:

Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compress Natural Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.

Elektro- und Hybridantrieb:

Fahrmotor für Elektroantrieb, Steuergerät für Elektrofahrmotor, Leistungs- und Steuergerät für Hochvoltbatterieregelung und -überwachung, Spannungswandler, Geber und Impulsgeber für Rotorposition, Temperaturgeber für Fahrmotor, Lüftermotor für Hochvoltbatterie.

3. Garantieumfang

Diese erweiterte Garantie gewährt Versicherungsschutz für alle Teile die unter Ziffer 2.2. genannt sind und zusätzlich für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag/Werkvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeugs mit Ausnahme der unter 5. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse).

4. Sonderumfang Gas-Fahrzeuge

Die nach Garantiebeginn im Rahmen des Gasumbaus neu verbauten Teile werden nicht von der Garantie erfasst. Der Garantiennehmer wird auf die mögliche Teilegarantie des Herstellers verwiesen. Schäden an versicherten Bauteilen, die ihre Ursache in dem nicht fachgerechten Einbau des Gasumbaus haben, sind von der Garantie nicht umfasst.

Ausgenommen von der Deckung sind Bauteile, die evtl. bereits im Fahrzeug verbaut waren, aber im Rahmen des Gasumbaus modifiziert bzw. verändert wurden. Dies gilt auch, wenn das Bauteil bisher über eine Garantie verfügte (z. B. Modifizierung von Steuergeräten).

Bauteile, welche nicht explizit im Umfang benannt sind und weiterhin durch die Herstellergarantie abgedeckt bleiben,

sind im Garantieumfang nicht enthalten. Soweit in den bisherigen Ausführungen nicht anders benannt, wird im Rahmen der Garantie für die Funktionsfähigkeit der im folgenden namentlich genannten Teile gewährt:

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen);

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (wie z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser) sowie Turbolader; Abgasanlage: Katalysator, AGR-Ventil, Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde.

5. Garantieausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

5.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

5.1.1.

die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:

a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

c) unmittelbare Einwirkung von Sturm,

Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;

d) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;

e) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;

f) Tierbiss.



5.1.2.

die durch Verschleiß entstanden sind, d. h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

5.1.3.

die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler).

5.1.4.

für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).

5.1.5.

die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von

Fremd-oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind,

5.1.6.

wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde.

5.1.7.

von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

5.1.8.

die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);

b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;

c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;

d) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

5.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;

b) Teile, die im Rahmen dervom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;

c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;

d) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;

e) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;

f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;

g) Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter, sowie alle Bauteile von Abgasnachbehandlungssystemen wie z. B. SCR;

h) Radio-/ Kassetten-/ CD-Spieler, CD- Wechsler, Antennen und alle Teile/Leitungen des Sound-Systems

sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme und Telefone, Audio- und Videosysteme;

i) Datenträger (z. B. DVD,CD-ROM);

j) Felgen, Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren;

k) serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;

l) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

o) werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z. B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;

p) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;

q) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;

r) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

5.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;

b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;

c) mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;

d) Wartungsarbeiten;

e) Auswuchten der Räder;

f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in

unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.

6. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

a) während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Auto-Zentrum Schwinn durchgeführt worden sind;

b) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;

c) Auch bei Nichtbeachtung der oben genannten Pflichten ist der Garantiegeber insoweit zur Leistung verpflichtet, als



der Garantienehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder

den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die genannten Pflichten arglistig verletzt werden.

7. Art und Höhe der Garantieleistung

Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

a) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten.

b) Die Lohnkosten werden zu 100% ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze erstattet:

Erstattung der Materialkosten

bis 50.000km	-----	100%
bis 60.000km	-----	90%
bis 70.000km	-----	80%
bis 80.000km	-----	70%
bis 90.000km	-----	60%
bis 100.000km	-----	50%
> 100.000km	-----	40%

Für Fahrzeuge die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 100.000km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

c) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie beidem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit

d) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

8. Abwicklung der Garantie

Reparatur beim Garantiegeber

Wird eines dervon der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens durch den Garantiegeber.

Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen.

Anmeldung zur Gebrauchtwagen-Garantie

Laufzeit: 12 Monate

--

Garatienummer

Händler/Garantiegeber	Auto-Zentrum Schwinn GmbH & Co. KG Im Flürchen 27 66571 Eppelborn		
Käufer/Garantienehmer	Herr / Frau		
	Name, Vorname		
	Straße		Haus/Nr.
	PLZ	Ort	
Fahrzeug	Auslieferung an Käufer/Garantienehmer am		
	Datum der Erstzulassung		
	Fahrzeug-Ident.-Nr. (bitte vollständig ausfüllen)		
	Typ/Modell		
	Hersteller-, Typ-Schlüssel-Nr.		
	Motorleistung in kW		
	Tachostand am Tag der Auslieferung		

--

Datum, Unterschrift des Verkäufers/Garantiegebers

--

Datum, Unterschrift des Käufers/Garantienehmers

Auto-Zentrum Schwinn GmbH & Co. KG

Im Flürchen 27, 66571 Eppelborn-Neububach

Tel.: +49 6881 92486-0, Fax: +49 6881 92486-20

<http://www.auto-zentrum-schwinn.de>

Stand 06/2016

